

Waisenrente aus der Zusatzversorgung

Waisen erhalten Waisenrente, wenn sie eine entsprechende Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. Als Nachweis für die Weitergewährung über das 18. Lebensjahr hinaus genügt zunächst die Vorlage des Weitergewährungsbescheides der gesetzlichen Rentenversicherung.

Waisenrente wird auf Antrag längstens bis zur Vollendung des 25./27. Lebensjahres gezahlt, wenn die Waise sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst ableistet oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten. Zum Nachweis darüber, dass eine dieser Voraussetzungen vorliegt, ist neben dem Bescheid der gesetzlichen Rentenversicherung eine Schul- /Studienbescheinigung, eine aktuelle Berufsausbildungsbescheinigung und gegebenenfalls eine aktuelle Verdienstbescheinigung bzw. bei Behinderung eine Kopie des Schwerbehindertenausweises beizufügen. Die Dauer der Ausbildung muss aus dem Nachweis ersichtlich sein.

Die Waisenrente wird ausnahmsweise über das 25./27. Lebensjahr hinaus gezahlt, wenn die Schul- oder Berufsausbildung durch die Erfüllung des vorgeschriebenen Wehr- oder

Ersatzdienstes unterbrochen oder verzögert wurde. Die Zahlung erfolgt für den entsprechenden Zeitraum über das 25./27. Lebensjahr hinaus, wenn und solange sich die Waise nach diesem Zeitpunkt in Schul- oder Berufsausbildung befindet.

Anzeigepflichten

Jede Änderung der Anschrift sowie jede Veränderung von Verhältnissen, die den Anspruch auf Waisenrente dem Grunde oder der Höhe nach berühren können, sind der ZVK umgehend schriftlich mitzuteilen.

Insbesondere sind mitzuteilen

- die Versagung der Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Veränderung der Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Hinzuverdienst,
- die Unterbrechung oder Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung oder eines freiwilligen sozialen Jahres,
- der Wegfall der Unterhaltsbedürftigkeit.

Bitte beachten Sie, dass zuviel empfangene Leistungen, die aus einer Verletzung der Anzeigepflichten resultieren, zurückzuzahlen sind.